

VEREIN FÜR REFORMIERTE BLINDENSEELSORGE IM KANTON ZÜRICH

(vormals „Blindenpflege“)

STATUTEN

Art. 1 Unter dem Namen *Verein für Reformierte Blindenseelsorge im Kanton Zürich* besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des hauptverantwortlichen Blindenseelsorgers.

Art. 2 Der Zweck des Vereins besteht in der seelsorgerlichen Begleitung sehbehinderter Personen, vorwiegend im Kanton Zürich.

Zur Erfüllung seines Zweckes bemüht sich der Verein insbesondere um

- den regelmässigen Besuch von Sehbehinderten an ihrem Wohnort durch sachkundige Beauftragte (Blindenseelsorger)
- die Förderung des Kontaktes zwischen Sehbehinderten durch ein- und mehrtägige Veranstaltungen
- die Herausgabe einer Zeitschrift in Braille-Schrift und auf Tonträger

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen des Blindenwesens zusammen.

Er versteht sich als Ergänzung zur Evangelischen Landeskirche sowie zu Werken der Sozialarbeit.

Art. 3 Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 4 Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden, Beiträge und Legate.

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses dient ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäss Art. 2.

Art. 6 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 7 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch den Präsidenten unter Zustellung der Traktandenliste.

Die ordentliche Vereinsversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, beschliesst über die Jahresrechnung und setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Sie trifft die erforderlichen Neu- oder Ergänzungswahlen und beschliesst allfällige Statutenänderungen. Sie behandelt die Anträge der Tagesordnung und weitere Anregungen. Ihr obliegt die Wahl der Blindenseelsorger.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Begehren der Hälfte der Mitglieder einzu-berufen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 In der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmen-gleichheit übt der Präsident den Stichentscheid aus.

Art. 9 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitglie-dern, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Mindestens die Hälfte dieser weiteren Mitglieder ist aus dem Kreis der Sehbehinderten zu wählen.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehr-heit seiner Mitglieder. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder telephonisch erfolgen.

Der Präsident stimmt im Vorstand mit, und bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme dop-pelt. Der Vorstand wählt einen Rechnungs- und einen Protokollführer.

Art. 10 Der Vorstand ist das ausführende und verwaltende Organ des Vereins. Er besorgt alle laufenden Geschäfte. Er bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Art. 11 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; allfällige Spesen können ihnen jedoch vergütet werden.

Art. 12 Die Kontrollstelle wird durch die Vereinsversammlung ernannt.

Art. 13 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Ver-einsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, und nur dann, wenn der betreffende Antrag in der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

Bei Auflösung des Vereins hat der diesbezügliche Vereinsbeschluss Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu enthalten. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Ver-einszweckes oder in möglichst ähnlichem Sinne zu verwenden.

Vereinsversammlung vom 14. April 2000

Der Vorsitzende: *Peter Ruch*

Der Protokollführer: *Peter Fisler*